Technische Anschlussbedingungen für die Versorgung mit Trinkwasser (TAB Wasser) im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Wedel GmbH

vom 11.08.2026

1 Inhaltsverzeichnis

2 Geltungsbereich 4
2.1 Abkürzungsverzeichnis 4
3 Verteilnetz 5
3.1 Netzdrücke 5
4 Anmeldung eines Wassernetzanschlusses 5
5 Netzanschluss 6
5.1 Unterhalts- und Liefergrenzen 6
5.2 Netzanschlussleitungen 6
5.2.1 Netzanschlusstrasse und Bau Voraussetzung 6
5.2.2 Netzanschlussausführung 6
5.2.3 Schutz der Netzanschlussleitung 6
5.3 Rohrgraben, Rohrdeckung und Verfüllung 7
5.4 Gebäudeeinführungen 7
5.4.1 Gebäudeeinführungen ohne Keller 8
5.4.2 Gebäudeeinführungen mit Keller 9
5.4.3 Einbauabstände 10
5.5 Schematischer Aufbau eines Wassernetzanschlusses 11
5.5.1 Legende zur Abb. 5 Schematischer Aufbau eines Wassernetzanschlusses 12
5.6 Netzanschlussräume 12
5.6.1 Allgemeines 13
6 Plomben Verschlüsse 13
7 Potentialausgleich 14
8 Kundenanlagen 14
8.1 Druckerhöhungsanlagen 14
9 Anschluss von Betriebswasser-, Feuerlösch- und Brandschutzanlagen 14
9.1 Allgemeines 14
9.2 Feuerlösch- und Brandschutzanlagen 14
9.3 Anschlüsse von Brunnen und Wasserspielplätzen oder einem Netzanschluss mit zyklischer Nutzung 15
9.4 Nichtnutzung des Netzanschlusses 15
10 Vorübergehende Anschlüsse 15
10.1 Allgemeines 15
10.2 Nicht ortsfeste Anschlüsse 15

11 Löschwasseranfragen 16

Die Stadtwerke Wedel GmbH stellt den allgemeinen Grundschutz an Löschwasser für das Wasserversorgungsgebiet in Wedel zur Verfügung. Das erforderliche Antragsformular kann auf der Internetseite der Stadtwerke Wedel gedownloadet werden. 16

12 Anlagen 16

12.1 Anmeldeformulare 16

2 Geltungsbereich

Den folgenden Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Stadtwerke Wedel GmbH liegt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)" vom 20. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Die TAB Wasser gelten für den Anschluss und den Betrieb aller Anlagen gemäß § 12 AVBWasserV, die neu an das Verteilungsnetz der Stadtwerke Wedel GmbH angeschlossen werden, für Anlagen gemäß § 12 AVBWasserV, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der TAB Wasser bereits an das Verteilungsnetz der Stadtwerke Wedel GmbH angeschossen sind (sogenannte „Bestandsanlagen“), kommt die TAB Wasser zur Anwendung, wenn und soweit diese Anlagen einem Umbau, einer Erweiterung oder sonstigen Änderungen (Rückbau, Demontage) unterzogen werden oder von ihnen Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke Wedel GmbH oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgehen oder zu erwarten sind. Es ist in der Verantwortung des Planers, Ingenieurbüros und bei einem Wasserversorgungsunternehmen eingetragenen Installationsunternehmen, sich über Änderungen, Neuerungen im Regelwerk, bei z. B. DIN/DIN-EN-Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik als auch Vorgaben der STW Wedel (z. B. Veröffentlichungen, Rundschreiben, etc.), zu informieren. Diese TAB Wasser dienen als Ergänzung zu geltenden Vorschriften und Regelwerken. Dies sind insbesondere:

- a. R. d. T. – DIN 1988, DIN (EN) Normen (DIN EN 806, DIN EN 1717, DIN 18012, etc.)

- Regelwerke des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW)

- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch in der jeweils gültigen Fassung (Trinkwasserverordnung TrinkwV 2023)

- AVBWasserV vom 20. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung

- Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Wedel GmbH für den Wasseranschluss in der jeweils gültigen Fassung

2.1 Abkürzungsverzeichnis

AVBWasserV	Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
a.R.d.T.	Anerkannte Regeln der Technik
BGI	Informationen der Berufsgenossenschaft
BGR	Regeln der Berufsgenossenschaft
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V
DIN EN	Deutsche Fassung einer europäischen Norm
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
STW	Stadtwerke Wedel GmbH (Wasserversorgungsunternehmen)
TAB Wasser	Technische Anschlussbedingungen Wasser
TrinkwV	Trinkwasserverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung

VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.
VIU	Vertragsinstallationsunternehmen
GOK	Geländeoberkante
HEK	Hauseinführungskombination

3 Verteilnetz

3.1 Netzdrücke

Der Netzdruck ist abhängig vom Standort des anzuschließenden Objektes und der aktuellen Netzlast. In der Regel liegt der Wasserversorgungsdruck gemessen an dem Anschlusspunkt an der Versorgungsleitung zwischen 3,5 und 4,5 bar.

4 Anmeldung eines Wassernetzanschlusses

Das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) hat, gemäß TrinkwV 2018 vor Beginn seiner Arbeit den Netzbetreiber über Art und Umfang der geplanten Anlage bzw. der vorgesehenen Baumaßnahme zu informieren und die Herstellung des Wassernetzanschlusses schriftlich bei der Stadtwerke Wedel GmbH zu beantragen.

Die Anmeldung erfolgt über das Netzkundenportal der Stadtwerke Wedel GmbH.
https://www.stadtwerke-wedel.de/netzkundenportal

Alternativ ist der Link zum Portal auf der Homepage der Stadtwerke Wedel GmbH zu finden.

Der Antragssteller, bezeichnet als Anschlussnehmer/in oder der VIU benötigt eine Registrierung und wird dann je nach Anfrage durch das Portal geleitet.

Nach Prüfung der Netzanschlussbegehren durch die Stadtwerke Wedel GmbH erstellen diese ein Angebot auf dessen Grundlage der Vertragsabschluss erfolgt.

Vertragspartner sind die Stadtwerke Wedel GmbH und der Antragsteller. Der Antragsteller, bezeichnet als Anschlussnehmer/in, muss Grundstückseigentümer sein. Der oder die Anschlussnehmer/in, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Herstellung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

Die Kosten für die Erstellung bzw. Änderung von Netzanschlüssen ist den gültigen Preisblättern/Angebot zu entnehmen.

VIU müssen die Eintragung ihres Betriebes in das Installateur Verzeichnis eines für sie zuständigen Netzbetreibers nachweisen. Nicht beim Netzbetreiber eingetragene VIU wird empfohlen, sich vor Errichtung einer Wasserkundenanlage rechtzeitig sachkundig zu machen und das entsprechende Anmeldeverfahren zu erfragen.

Die Errichtung, Änderung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen ist vor Arbeitsbeginn, mittels Anmelde- und Inbetriebsetzungsformular dem Netzbetreiber mitzuteilen und darf erst nach schriftlicher Zustimmung ausgeführt werden.

5 Netzanschluss

5.1 Unterhalts- und Liefergrenzen

Der schematische Aufbau des Netzanschlusses und der sich anschließenden Kundenanlage ergibt sich aus 12.3. Dort ist die Eigentumsgrenze bzw. Rechtsträgergrenze für das an den Kunden gelieferte Wasser sowie die Zuständigkeitsbereiche für die Instandhaltung an den Anlagenkomponenten dargestellt.

5.2 Netzanschlussleitungen

5.2.1 Netzanschlusstrasse und Bau Voraussetzung

Die Trasse zur Verlegung der Netzanschlussleitung muss vollständig frei sein (keine Behinderung durch Aushub, Silo, Kran oder Baugerüst). Der Abwasserkanal muss vor Errichtung der Netzanschlussleitung fertiggestellt und dessen Trasse wieder verdichtet sein. Bei Anwendung eines Wasserzählerschachtes kann die Erstellung des Netzanschlusses erst nach vollständiger Fertigstellung des Wasserzählerschachtes erfolgen. Die Netzanschlusstrasse wird durch die Stadtwerke Wedel vorgegeben und ist einzuhalten.

5.2.2 Netzanschlussausführung

Die Art der Anschlussausführung ist abhängig von der Anschlusslänge, dem Gelände und der Bebauung. Die Netzanschlussleitung ist grundsätzlich geradlinig und auf kürzestem Weg zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so zu bestimmen, dass der Leitungsbau ungehindert möglich ist und die Leitung in einem Abstand von mindestens 1,0 m zu Lichtschächten, Belüftungsschächten und Tiefgaragenwänden geführt wird. Es ist darauf zu achten, dass der in den Regelwerken vorgegebene Mindestabstand im längsseitig mitgeführten Verlauf zu anderen Ver- und Entsorgungsleitungen auf dem Grundstück eingehalten wird. Insbesondere wird hiermit auf den einzuhaltenden Mindestabstand zu wärmeführenden Leitungen sowie zu Entsorgungsleitungen von jeweils 1 m hingewiesen, die auf jeden Fall einzuhalten sind. Sollte dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich sein, sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die durch den LNB Wasser schriftlich zu genehmigen sind.

5.2.3 Schutz der Netzanschlussleitung

Die Netzanschlussleitung muss jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Die Bepflanzung mit Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern innerhalb eines Schutzstreifens von 1,0 m an jeder Seite der Leitung ist nicht zulässig. Netzanschlussleitungen dürfen gemäß DVGW-AB W 400-2 grundsätzlich nicht überbaut werden. Als Überbauungen gelten insbesondere:

- Gebäude die dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen
- Wintergärten
- Garagen
- Gartenhäuser

- Treppen
- etc.

Kann eine Überbauung oder ein Verlauf durch Hohlräume nicht vermieden werden, so sind mit Verweis auf das DVGW W 400-1 vorab Schutzmaßnahmen zu planen die durch die Stadtwerke Wedel GmbH schriftlich zu genehmigen sind. Sollte die Netzanschlusstrasse nachträglich überbaut oder bepflanzt werden behalten sich die Stadtwerke Wedel das recht vor die Netzanschlussleitung stillzulegen bis der Netzanschlussnehmer die Baulichen Veränderung Rückgängig gemacht hat. Alle kosten die hierfür entstehen gehen zu Lasten des Verursachers.

5.3 Rohrgraben, Rohrdeckung und Verfüllung

Die Rohrgräben und Baugruben sind entsprechend dem Verlege verfahren und der Rohrabmessung unter Beachtung der jeweils gültigen DIN 4124 herzustellen. In dem Normalfall wird bei offener Bauweise ein Graben von 0,4 – 0,6 m Breite und 1,25 m Tiefe erstellt. Die Grabensohle muss so hergestellt werden, dass die Rohrleitung gleichmäßig aufliegt. Die Rohrdeckung muss den örtlichen Verhältnissen angepasst sein, sollte also einen Wert von 0,8 m nicht unterschreiten bzw. überschreiten. Die Leitungsbettung muss, im steinfreien Sand, allseitig eine Stärke von 0,1 m im verdichteten Zustand des Grabens haben.

Der Sand für die Bettung und Verfüllung muss eine Beschaffenheit nach DIN 18196 beschaffen sein und frei von scharfen Bestandteilen sein.

Zum Schutz der Anbohrschelle ist ggfls. auf Anordnung der Stadtwerke Wedel GmbH eine PE-Abdeckplatte einzubauen.

Bei Gefällstrecken der Trasse sind Maßnahmen gegen eine Drainagewirkung des Rohrgrabens zu treffen. Im Gegensatz dazu sind bei Berghängen Maßnahmen gegen das Abrutschen des Bodens unter/mit der Gasleitung vorzunehmen.

Die Netzanschlussleitung ist mit einem gelben Warnband zu versehen, dessen Beschriftung auf eine Wasserleitung verweist (“Achtung Wasserleitung"). Das Warnband sollte eine Breite von 8 cm aufweisen und in einer Tiefe von 0,3 – 0,4 m (GOK) unterhalb der Oberfläche, oberhalb der Leitung, verlegt.

5.4 Gebäudeeinführungen

Die Art und Ausführung der HEK wird von der Stadtwerke Wedel GmbH vorgegeben. Zu beachten sind die Musterskizzen des DVGW Arbeitsblattes W400-1 und die entsprechenden DIN-Normen.

Stellt die Hauseinführung einen Festpunkt dar, so ist auf eine kraftschlüssige Verbindung zur Wand oder Bodenplatte zu achten. Die Hauseinführung darf maximal einen Ringraum von 3 cm aufweisen. Bei einem Neubau ist eine Mehrsparten-Hauseinführung auszuwählen, diese ist vor Einbau des Wassernetzanschlusses kraft- und formschlüssig mit dem Mauerwerk zu verbinden. Sollte die Mehrsparten nicht ordnungsgemäß eingebaut werden, so verweigern die Stadtwerke Wedel den Netzanschluss, bis die Mehrspartenhauseinführung nach Hersteller vorgaben eingebaut wurde. Alle Mehrkosten gehen zu Lasten der Bauherren.

Hauseinführungen in einem Winkel von 45° sind nicht zulässig.

Im Folgenden sind die üblichsten Arten der Hauseinführung zeichnerisch beispielhaft aufgeführt. Weitere Arten der Einführung sind den Richtlinien des DVGW zu entnehmen.

5.4.1 Gebäudeeinführungen ohne Keller

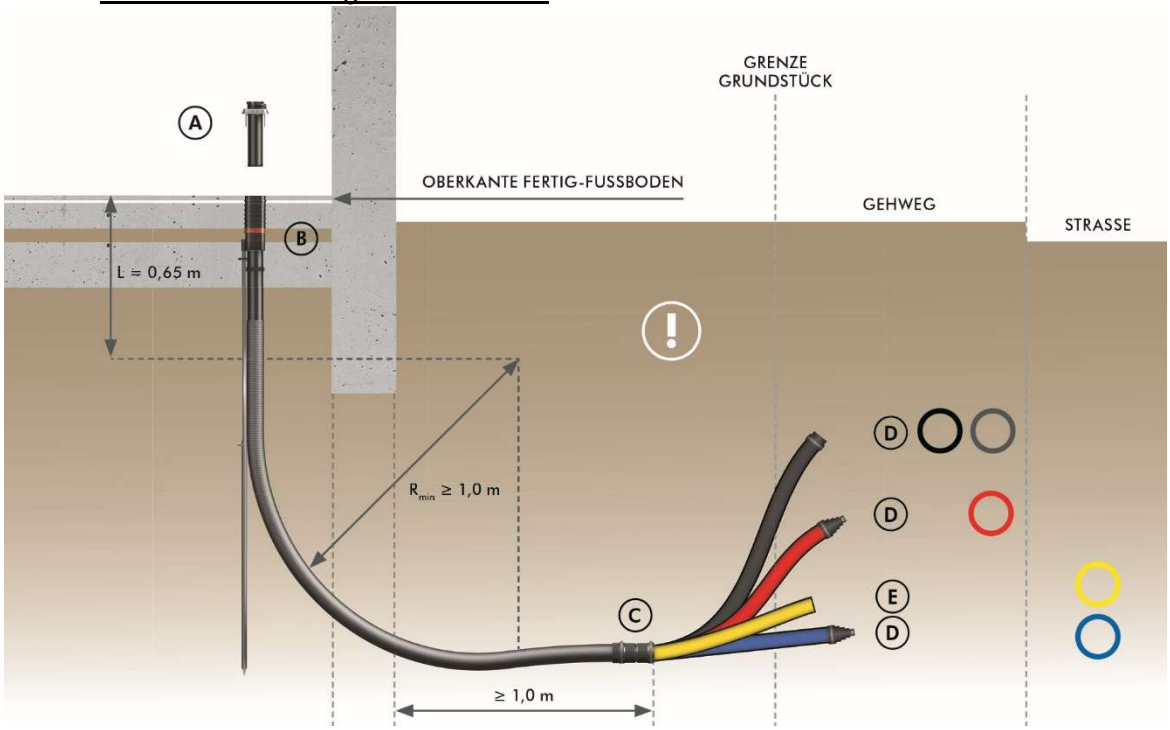

Abb. 1: Gebäudeeinführung Mehrsparte ohne Keller; Quelle: Doyma

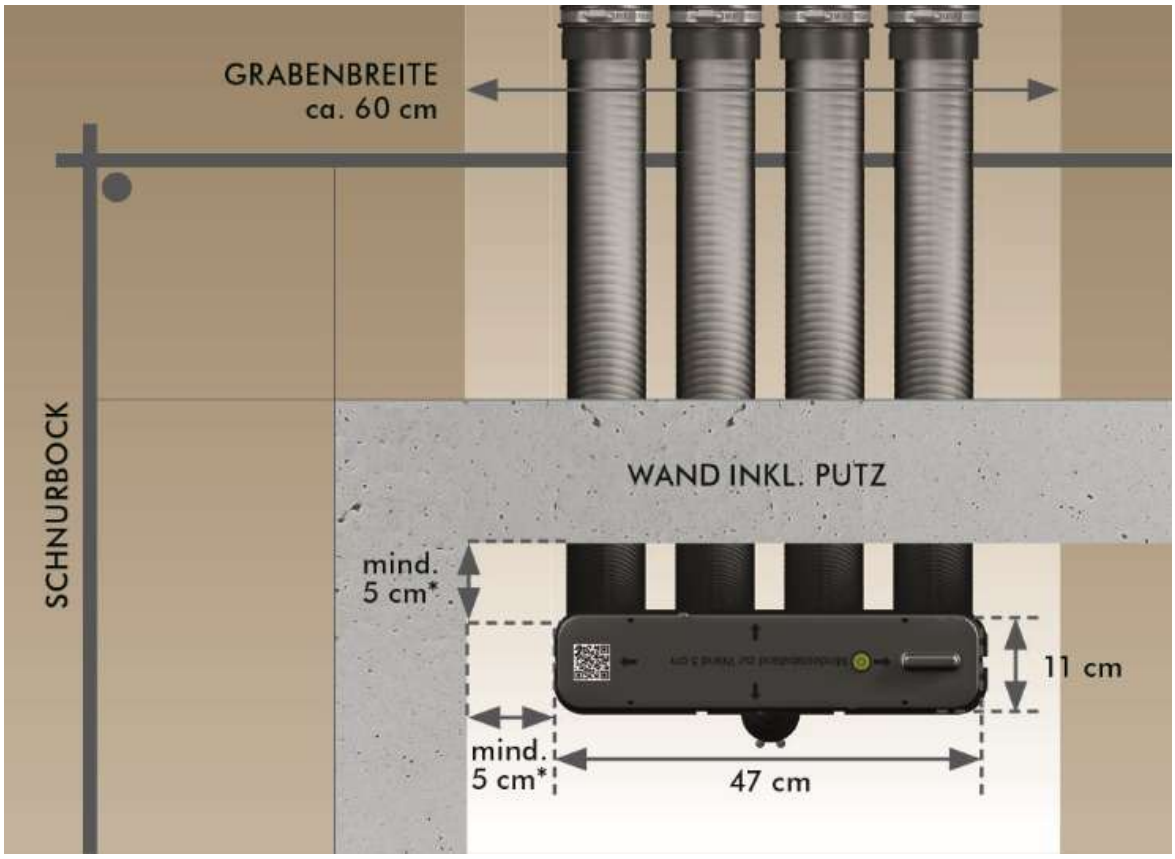

Abb. 2: Mindestabstände Mehrsparte ohne Keller zu Wänden; Quelle: Doyma

5.4.2 Gebäudeeinführungen mit Keller

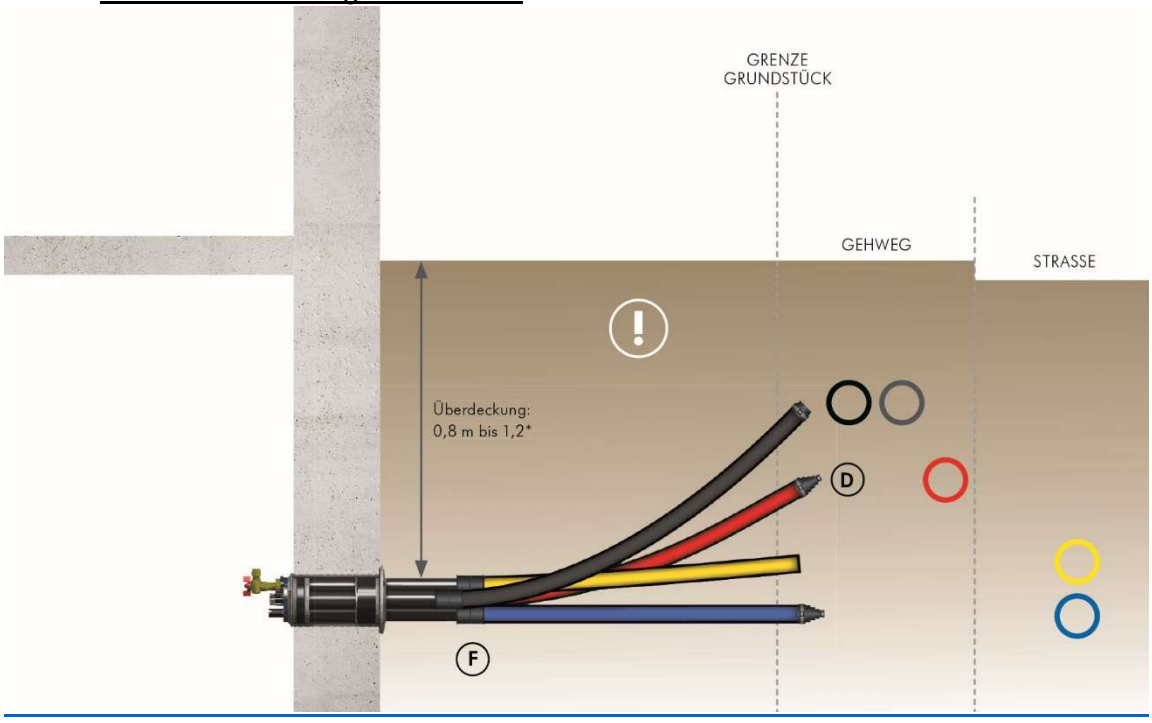

Abb. 3: Gebäudeeinführung Mehrsparte mit Keller; Quelle: Doyma

5.4.3 Einbauabstände

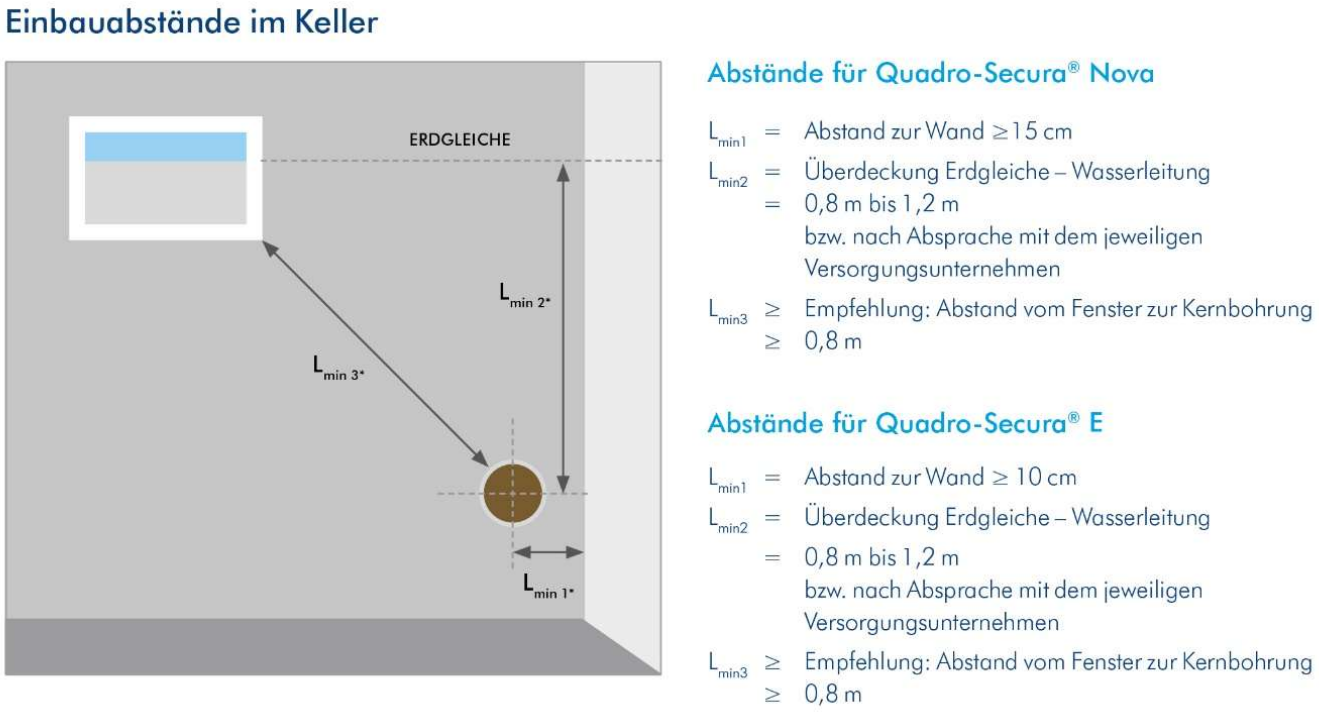

Abb. 4: Gebäudeeinführung Mehrsparte mit Keller; Quelle: Doyma

Es sind die Einbauvorgaben der Stadtwerke Wedel GmbH zu beachten und zu befolgen, siehe Kapitel 5.3

5.5 Schematischer Aufbau eines Wassernetzanschlusses

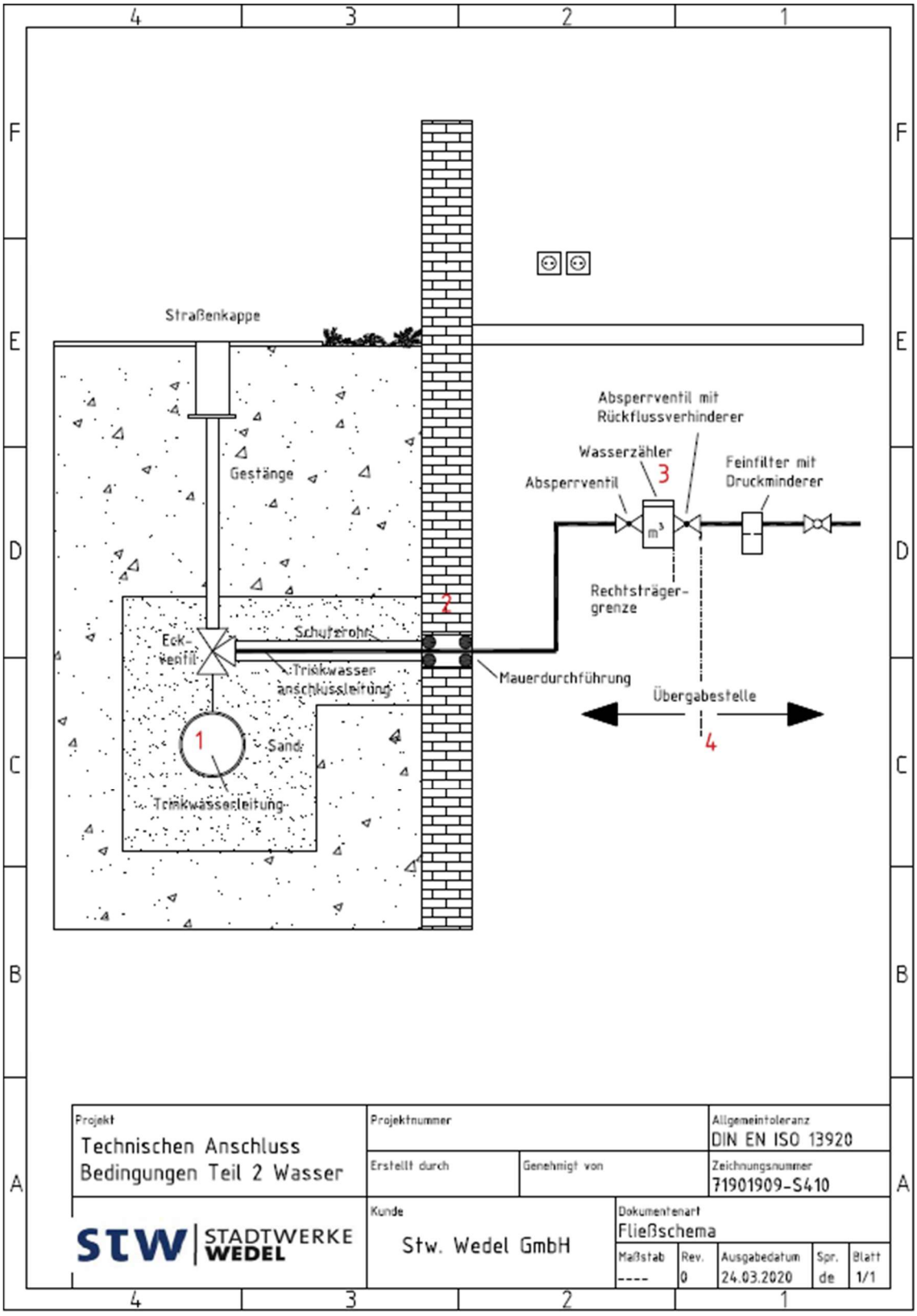

Abb. 5: Schematischer Aufbau eines Wassernetzanschlusses; Quelle Stadtwerke Wedel GmbH

5.5.1 Legende zur Abb. 5 Schematischer Aufbau eines Wassernetzanschlusses

1 Trinkwasserversorgungsleitung mit Anbohrarmatur für die Netzanschlussleitung. Die Anbohrarmatur beinhaltet die Abzweigung der Netzanschlussleitung mit ggfls. Gestänge und Straßenkappe zum Absperren des Stranges gemäß DVGW Regelwerk per integrierter Absperrarmatur (Schieber)

2 Hauseinführung (Mauerdurchführung)

Aufgrund der unterschiedlichen Bauformen der einzelnen Grundstücke entstanden über die Zeit auch verschiedenste Arten der Hauseinführung.

3 Wasserzähler, dieser dient zur Verbrauchsabrechnung zwischen den Stadtwerken Wedel und dem Anschlussnutzer

4 Die Eigentumsgrenze bzw. Rechtsträgergrenze ist die ausgangsseitige Verbindung des Wasserzählers mit der sich anschließenden Kundenanlage.

5.6 Netzanschlussräume

Netzanschlussräume sind auf der Grundlage dieser Norm und erforderlichenfalls in Abstimmung mit den Ver- und Entsorgungsunternehmen so zu planen, dass alle Anschlusseinrichtungen und gegebenenfalls die dort vorgesehenen Betriebseinrichtungen ordnungsgemäß installiert und gewartet werden können.

Sie müssen über allgemein zugängliche Räume, zum Beispiel Treppenhaus, Kellergang, oder direkt von außen erreichbar sein. Sie dürfen nicht als Durchgang zu weiteren Räumen dienen.

Bei der Festlegung der Lage innerhalb des Gebäudes ist der Schallschutz nach DIN 4109 Teil zu beachten.

Netzanschlussräume müssen an der Gebäudeaußenwand liegen, durch die die Anschlussleitungen geführt werden. Von dieser Bestimmung darf abgewichen werden, wenn zwingende bauliche Gründe dagegenstehen und alle Ver- und Entsorgungsunternehmen dem zustimmen. Zur Einführung der Leitungen sind in der Gebäudeaußenwand die erforderlichen Schutzrohre (Mantelrohre) vorzusehen. Art und Größe der Schutzrohre sind vom jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen festzulegen.

Die Wände von Netzanschlussräumen müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 Teil 2 entsprechen. Wände, an denen Leitungen, Anschluss- und Betriebseinrichtungen befestigt werden sollen, müssen den zu erwartenden Belastungen entsprechend ausgebildet sein.

Die Türen von Netzanschlussräumen müssen im Lichten mindestens 0,8 m breit und mindestens 1,95 m hoch sein, sofern nicht wegen des Einbaus von Betriebseinrichtungen eine größere Breite erforderlich ist. Sie müssen abschließbar sein, wobei jedoch die allgemeine Zugänglichkeit, z.B. für Feuerwehr, Ver- und Entsorgungsunternehmen, besonders zu regeln ist. Netzanschlussräume mit Fernwärmeanschluss müssen eine Tür mit geschlossenem Türblatt haben.

In Netzanschlussräumen mit einem Wassernetzanschluss ist eine den baulichen Voraussetzungen angepasste, ständig wirksame Entwässerungsmöglichkeit vorzusehen. Bodenabläufe, erforderlichenfalls mit Absperrvorrichtung gegen Rückstau, sollten dabei bevorzugt werden.

Netzanschlussräume müssen eine Lüftungsmöglichkeit direkt ins Freie haben, außer Räumen, in denen nur Starkstrom- und Fernmeldeanschlüsse vorhanden sind. Sofern ein Fernwärmeanschluss vorhanden ist, muss die Lüftung ständig wirksam sein.

Netzanschlussräume müssen frostfrei gehalten werden. Die Raumtemperatur darf jedoch 30° C nicht überschreiten, dabei muss sichergestellt sein, dass die Temperatur des Trinkwassers nicht über 25 ° C ansteigen kann.

Die nach DIN 18 015 Teil 1 erforderliche Potentialausgleichsschiene ist im Netzanschlussraum in der Nähe des Starkstromanschlusses vorzusehen und die Anschlussfahne für den Fundamenterder ist dort anzuordnen.

Jeder Netzanschlussraum muss mindestens einen elektrischen Auslass für Beleuchtung mit Schalter an der Tür und eine Schutzkontaktsteckdose aufweisen.

Einrichtungen für die Starkstrom- und die Fernmeldeversorgung sollen nicht an der gleichen Wand wie die Einrichtungen für die Wasser-, Gas- und Fernwärmeversorgung angeordnet werden.

Der Schutz- und Arbeitsabstand zwischen den Leitungen und Einrichtungen der einzelnen Versorgungsträger muss mindestens 0,3 m betragen.

Jeder Netzanschlussraum ist an seinem Zugang mit der Bezeichnung „Netzanschlussraum“ zu kennzeichnen.

5.6.1 Allgemeines

Die Größe und die Anzahl der Netzanschlussräume richtet sich nach der Anzahl der vorgesehenen Anschlüsse, der Anzahl der zu versorgenden Verbraucher und nach der Art und Größe der Betriebseinrichtungen, die in den Netzanschlussräumen untergebracht werden sollen. Die Größe ist so zu planen, dass vor Anschluss- und Betriebseinrichtungen stets eine Bedienungs- und Arbeitsfläche mit einer Tiefe von mindestens 1,2 m vorhanden ist.

6 Plomben Verschlüsse

Die Anschlussverschraubung der Hauptabsperrvorrichtung (in Fließrichtung) vor der Messeinrichtung wird von der Stadtwerke Wedel GmbH bei Erstinstallation, Erneuerungen unter Plomben Verschluss genommen. Der Plomben Verschluss darf nur von der Stadtwerke Wedel GmbH oder von einem bei einem Wasserversorgungsunternehmen eingetragenen Installationsunternehmen nach Zustimmung der Stadtwerke Wedel GmbH -bei tatsächlich vorliegender Gefahr auch ohne Zustimmung- geöffnet werden.

7 Potentialausgleich

Die Kundenanlage ist in den Potentialausgleich gemäß dem Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e. V. (VDE) 0100.540 einzubeziehen. Der Anschlussnehmer/Kunde hat alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen durch einen zugelassenen Fachbetrieb auf seine Kosten ausführen zu lassen. Die vorhandenen Anlagen sind regelmäßig zu überprüfen. Die Trinkwasserinstallation darf nicht als Erdung oder Teil einer Erdung von Blitzableiter-, Antennen- und Elektroanlagen verwendet werden.

8 Kundenanlagen

Die Kundenanlage beginnt nach der Messeinrichtung in Fließrichtung. An diesem Punkt erfolgt auch die Übergabe des Trinkwassers (=Liefergrenze). Betrieb, Unterhalt sowie Instandhaltung der Kundenanlage obliegen dem Anschlussnehmer/Kunden. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, ein bei einem Wasserversorgungsunternehmen eingetragenen Installationsunternehmen für Arbeiten an der Kundenanlage zu beauftragen.

8.1 Druckerhöhungsanlagen

Der Einbau und Betrieb von Druckerhöhungsanlagen hat gemäß DIN 1988-500 zu erfolgen und darf keine nachteiligen Auswirkungen auf das Verteilungsnetz (z. B. Druckstöße), andere Verbraucher oder die Trinkwasserqualität haben. Eine Druckerhöhungsanlage ist bei Neuanschluss, nachträglichem Einbau oder Änderungen schriftlich anzuzeigen. Die zur Auslegung und Regelung der Druckerhöhungsanlage erforderlichen Parameter wie Mindest-Versorgungsdruck und maximaler Versorgungsdruck sind im Vorfeld einzuholen.

9 Anschluss von Betriebswasser-, Feuerlösch- und Brandschutzanlagen

9.1 Allgemeines

Gemäß § 17 Abs. 6 TrinkwV dürfen Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Teilen, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nummer 1 bestimmt ist, verbunden werden.

9.2 Feuerlösch- und Brandschutzanlagen

Wird Trinkwasser als Löschwasser für ein Grundstück zur Verfügung gestellt, so erfolgt dies ausschließlich über einen Hydranten. Die verfügbare Löschwassermenge muss bei der Stadtwerke Wedel GmbH unter Verwendung des auf der Internetseite abrufbaren Formulars abgefragt werden. Der Downloadlink befindet sich unter Punkt 11.3 "Löschwasseranfragen".

9.3 Anschlüsse von Brunnen und Wasserspielplätzen oder einem Netzanschluss mit zyklischer Nutzung

Für Anschlüsse von Brunnen und Wasserspielplätzen sowie Netzanschlüssen mit zyklischer Nutzung ist ein Wasserzählerschacht erforderlich, sofern keine Räumlichkeit gemäß DIN 18012 zur Verfügung steht.

Zur Absicherung eines Wasserspielplatzes, eines Brunnens oder eines Netzanschlusses mit zyklischer Nutzung wie Friedhöfe, Kleingartenanlagen etc., ist unmittelbar nach den Betriebseinrichtungen ein Systemtrenner "Typ BA" einzubauen. Zusätzlich ist der Netzanschluss mit einer automatischen Spüleinrichtung auszurüsten. Im Wasserzählerschacht ist eine Drainage, in der Räumlichkeit ein ausreichender Bodenablauf zur Entwässerung vorzusehen. Die Spülung der Netzanschlussleitung hat gemäß DIN 1988-600 zu erfolgen.

9.4 Nichtnutzung des Netzanschlusses

Bei Nichtnutzung des Netzanschlusses und somit Außerbetriebnahme der gesamten Kundenanlage ≥ 1 Jahr ist der Kunde/Anschlussnehmer verpflichtet, eine Stilllegung zu beauftragen. Andernfalls hat der Kunde/Anschlussnehmer die Netzanschlussleitung in regelmäßigen Abständen zu spülen und somit einen ausreichenden Wasseraustausch sicherzustellen. Hierbei werden ein Spülzyklus von einer Woche und ein jährlicher Mindestverbrauch von 5 m³ vorausgesetzt. Bei unterlassener Stilllegung und Spülung behält sich die Stadtwerke Wedel GmbH vor, die Netzanschlussleitung gemäß DIN EN 806-5, der Richtlinie des Vereins Deutscher Ingenieure e. V. (VDI)/DVGW 6023 und § 15 AVBWasserV zur Vermeidung von Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers endgültig stillzulegen.

10 Vorübergehende Anschlüsse

10.1 Allgemeines

Vorübergehende Anschlüsse dienen einem zeitlich begrenzten Bezug von Wasser, z. B. zur Bauwasserversorgung oder zur Versorgung bei öffentlichen Veranstaltungen etc..

Gemäß DIN EN 1717 und dem DVGW-AB W 408 (A) ist ein Systemtrenner "Typ BA" zur Absicherung nachfolgender Anlagen erforderlich. Dieser ist bauseits bzw. durch den Betreiber des Anschlusses zu stellen.

10.2 Nicht ortsfeste Anschlüsse

Der nicht ortsfeste Anschluss erfolgt ausschließlich mittels eines mobilen Standrohres der Stadtwerke Wedel GmbH. Hiervon ausgenommen ist die Feuerwehr im Einsatz- oder Übungsfall. Der Anschluss beginnt mit der Abzweigstelle des Hydranten und endet mit dem Systemtrenner "Typ BA" nach der Wasserabgabevorrichtung.

11 Löschwasseranfragen

Die Stadtwerke Wedel GmbH stellt den allgemeinen Grundschutz an Löschwasser für das Wasserversorgungsgebiet in Wedel zur Verfügung. Das erforderliche Antragsformular kann auf der Internetseite der Stadtwerke Wedel gedownloadet werden.

12 Anlagen

12.1 Anmeldeformulare

Alle Formulare für die Anmeldung von Wassernetzanschlüssen können sie von der Internetseite der STW Wedel herunterladen.